

**Tarifvertrag
über die einmalige Sonderzahlung 2010
für Ärztinnen und Ärzte
vom 9. Juni 2010**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 fallen.

§ 2

Einmalige Sonderzahlung 2010

- (1) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Juli 2010 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 400 Euro, sofern sie für mindestens einen Tag in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 30. April 2010 Anspruch auf Entgelt hatten.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 22 Satz 1 TV-Ärzte/VKA genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 3 TV-Ärzte/VKA), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) ¹§ 25 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA gilt entsprechend. ²Satz 1 gilt auch für Beschäftigte, für die gemäß § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung für Ärztinnen und Ärzte (TVsA-Ärzte/VKA) vom 8. April 2008 eine herabgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt.

- (3) Wird im Laufe des Monats Juli 2010 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

- (4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.